

2030

**Siebte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich des Innenministers**

Vom 21. September 1994

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1993 (GV. NW. S. 990), wird für den Geschäftsbereich des Innenministers verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1994 (GV. NW. S. 144), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „der Landesrentenbehörde,“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „der Landesrentenbehörde,“ gestrichen.
3. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „die Landesrentenbehörde,“ gestrichen.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 1994

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1994 S. 746.

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über den Abbau  
der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(2. AFWoÄndG NW)**

Vom 27. September 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (GV. NW. S. 315), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Inhaber von

- a) öffentlich geförderten Wohnungen im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184, 1191), und
- b) mit Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne der §§ 87 a und 111 Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184), geförderten Wohnungen

haben nach Maßgabe des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184, 1192), als Ausgleichszahlung eine Subventionsabschöpfungsabgabe (Fehlbelegungsabgabe) zu leisten.“

2. Artikel 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Abweichend von § 1 Abs. 3 AFWoG wird bestimmt:

Die Fehlbelegungsabgabe beträgt monatlich je Quadratmeter Wohnfläche

1. 1,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 10 v. H., jedoch nicht mehr als 20 v. H. überschritten wird,
2. 2,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 20 v. H., jedoch nicht mehr als 35 v. H. überschritten wird,
3. 4,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 35 v. H., jedoch nicht mehr als 50 v. H. überschritten wird,
4. 5,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 50 v. H., jedoch nicht mehr als 65 v. H. überschritten wird,
5. 7,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 65 v. H. überschritten wird.

Die nach Satz 1 für eine Wohnung ermittelte monatliche Fehlbelegungsabgabe ist zu verringern im Fall von

- a) Nummer 1 auf den zwölften Teil des Betrages, um den das Gesamteinkommen die um 10 v. H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
- b) Nummer 2 auf 1,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, zuzüglich des zwölften Teils des Betrages, um den das Gesamteinkommen die um 20 v. H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
- c) Nummer 3 auf 2,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, zuzüglich des zwölften Teils des Betrages, um den das Gesamteinkommen die um 35 v. H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
- d) Nummer 4 auf 4,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, zuzüglich des zwölften Teils des Betrages, um den das Gesamteinkommen die um 50 v. H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
- e) Nummer 5 auf 5,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, zuzüglich des zwölften Teils des Betrages, um den das Gesamteinkommen die um 65 v. H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt.“

3. Artikel 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Abweichend von § 3 AFWoG wird bestimmt:

- a) Anstelle von Absatz 1 gilt:

Das Einkommen und die Einkommensgrenze (Einkommensverhältnisse) bestimmen sich nach §§ 25 bis 25 d II. WoBauG. Alle Personen, die die Wohnung nicht nur vorübergehend benutzen, sind zu berücksichtigen, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 2 AFWoG etwas anderes ergibt.

- b) Anstelle von Absatz 2 gilt:

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April des dem Leistungszeitraum (§ 4 AFWoG in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 4) vorausgehenden Jahres. Abweichend hiervon ist

1. in den Fällen des Artikels 2 Nr. 4 Buchstabe c) der Zeitpunkt der Aufforderung nach Artikel 2 Nr. 5 Abs. 1 und
2. in den Fällen des Artikels 2 Nr. 7 Abs. 2 der Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse maßgebend.“

## 4. Artikel 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

In Nr. 4 Buchstabe a) werden der Eingangssatz mit dem Wortlaut „Absatz 1 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:“ sowie die anschließenden Sätze 1 und 2 und die folgenden Worte „Die sich an die in Satz 2 genannten Endtermine anschließenden Leistungszeiträume enden“ durch folgende Worte ersetzt: „Absatz 1 wird durch folgende Worte ergänzt: Die Leistungspflicht endet“.

5. Artikel 2 Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Die Zahl „100“ wird durch die Zahl „65“ ersetzt.6. Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Als zulässiges Entgelt gilt das tatsächlich gezahlte Entgelt ohne Betriebskosten, Vergütungen und Zuschläge, mit Ausnahme

- des Modernisierungszuschlages nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Ermittlung der zulässigen Miete für preisgebundene Wohnungen (Neubaumietenverordnung 1970) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1250) und
- des Zuschlages wegen Ausgleichszahlung nach § 7 Abs. 3 WoBindG (§ 26 NMV 1970),

es sei denn, es weicht um mehr als 5 v.H. von dem preisrechtlich zulässigen Entgelt ab.“

## 7. Artikel 2 Nr. 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ändern sich die für die Leistungspflicht maßgebenden Verhältnisse zugunsten des Wohnungsinhabers nach den in Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b) bestimmten Zeitpunkten, so ist die Leistungspflicht auf den Betrag herabzusetzen, der den geänderten Verhältnissen entspricht, wenn

- a) die Änderung der Einkommensverhältnisse für mindestens sechs Monate andauert und zu einer geringeren Leistungspflicht oder zu ihrem Wegfall führt oder
- b) im Verlaufe des Leistungszeitraumes das zulässige Entgelt nach Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b) sich erhöht und zusammen mit der Fehlbelegungsabgabe den Höchstbetrag überschreitet.“

## 8. Artikel 2 Nr. 8 wird wie folgt neugefaßt:

„8. Abweichend von § 9 Absätze 1 und 2 AFWoG wird bestimmt:

(1) Dieses Gesetz ist auf Inhaber von steuerbegünstigten oder freifinanzierten Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne der §§ 87 a und 111 II. WoBauG gefördert worden sind, entsprechend anzuwenden, solange die bei der Bewilligung begründete Mietpreisbindung besteht.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Leistung einer Ausgleichszahlung bereits bei Bezug der Wohnung vor, so ist die Fehlbelegungsabgabe ab dem auf den Bezug folgenden Monatsersten zu leisten.“

## 9. Artikel 2 Nr. 9 wird wie folgt neugefaßt:

„9. Anstelle von § 10 Abs. 1 AFWoG gilt:

(1) Die zuständige Stelle hat die eingezogene Fehlbelegungsabgabe an das Land abzuführen; abweichend hiervon steht das Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe für Wohnungen, die ausschließlich mit öffentlichen Mitteln oder mit Wohnungsfürsorgemitteln der Gemeinden oder Gemeindeverbände gefördert worden sind, unmittelbar den Darlehens- oder Zuschußgebern zu. Das Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe ist laufend zur Förderung von Sozialwohnungen

- 1. in Gemeinden mit erhöhtem Wohnungsbedarf,
- 2. für schwangere Frauen, kinderreiche Familien, junge Ehepaare, alleinstehende Elternteile mit Kindern, ältere Menschen und Schwerbehinderte zu verwenden.

Das Aufkommen darf nur in den Erhebungsgebieten eingesetzt werden.“

## 10. Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Abweichend von § 16 Abs. 2 AFWoG gilt:

1. Die §§ 25 bis 25 d II. WoBauG sind ab dem 1. 10. 1994 anzuwenden.
2. Bei Leistungsbescheiden, deren Leistungszeiträume derzeit am 31. 12. 1994, 31. 12. 1995 oder 31. 12. 1996 auslaufen, endet die Leistungspflicht für alle Wohnungsinhaber, die bislang gemäß Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a) Satz 1 Nrn. 1 und 2 oder Satz 2 Buchstabe a) und b) in der bisherigen Fassung des Gesetzes eine Fehlbelegungsabgabe bis 1,25 DM je qm Wohnfläche monatlich zu entrichten haben, mit Ablauf des 30. 9. 1994.
3. Bei den Leistungsbescheiden der übrigen Erhebungsstufen, die derzeit am 31. Dezember 1994, 31. Dezember 1995 oder 31. Dezember 1996 enden, verringert sich die Fehlbelegungsabgabe um 0,50 DM je qm Wohnfläche monatlich, es sei denn, die Fehlbelegungsabgabe ist bereits wegen der Höhe des zulässigen Entgelts nach Artikel 2 Nrn. 6 oder 7 um mindestens 0,50 DM je qm Wohnfläche monatlich beschränkt oder herabgesetzt worden. Bei Leistungsbescheiden, bei denen die Fehlbelegungsabgabe um weniger als 0,50 DM je qm Wohnfläche monatlich beschränkt oder herabgesetzt worden ist, verringert sich die Leistungspflicht um die Differenz zwischen dem Beschränkungs- oder Herabsetzungsbetrag um 0,50 DM je qm Wohnfläche monatlich. Anträge auf eine weitere Herabsetzung (Artikel 2 Nr. 7) sind nicht zulässig, soweit sie sich auf die Rechtsänderung der §§ 25 bis 25 d II. WoBauG beziehen. Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c) ist auf diese Leistungsbescheide nicht anwendbar.
4. Die Leistungszeiträume für Inhaber von Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel vor dem 1. 1. 1955 und nach dem 31. 12. 1973 bewilligt worden sind, enden abweichend von Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a) Satz 1 Buchstabe a) und d) am 31. 12. 1995. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die erteilten Leistungsbescheide fort. Mit Beendigung dieser Leistungszeiträume werden abweichend von Artikel 2 Nr. 4 Sätze 2 und 3 die Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel vor dem 1. 1. 1955 und nach dem 31. 12. 1973 bewilligt worden sind, zur Jahrgangsguppe I zusammengefaßt; der am 1. 1. 1996 beginnende neue Leistungszeitraum endet am 31. 12. 1997.
5. Die zuständige Stelle teilt den Leistungspflichtigen die sich aus den Nrn. 2 bis 4 ergebende veränderte Leistungspflicht mit.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. September 1994

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Die Ministerin für  
Bauen und Wohnen

Ilse Brusus

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

(L.S.)